
Vorsitzender: Thomas Heinbokel

Geschäftsstelle: Warliner Straße 6, 17034 Neubrandenburg • Telefon: 03 95/ 45 67- 436 • Telefax: 03 95 / 45 67-261
E-Mail: Fachvereinigung_M-V@t-online.de • www.lv-verkehrsgewerbe-mv.de

Deutscher Zoll darf polnisches Unternehmen auf Einhaltung des Mindestlohnes prüfen

„Darf eigentlich der deutsche Zoll meinen polnischen Konkurrenten, dessen Mindestlohn bei 3,64 Euro liegt, auf Einhaltung des deutschen Mindestlohnes prüfen, wenn seine Fahrer in Deutschland tätig sind?“ „Ja, Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) verpflichtet, eine Überprüfung der in Deutschland verrichteten Arbeitszeiten seiner Arbeitnehmer durch den deutschen Zoll zu dulden. Dies hat der BFH zur Frage der Prüfungsbefugnisse des Zolls klargestellt“, so die Rechtsabteilung.

In gleich drei Verfahren hatten ausländische Transportunternehmer Meldungen nach der Mindestlohnmeldeverordnung abgegeben und sog. grenzüberschreitende Transporte durchgeführt, bei denen entweder nur die Entladung oder aber nur die Beladung in Deutschland erfolgt war; teilweise war zwischen den Parteien streitig, ob überhaupt solche Transporte stattgefunden hatten oder ob die Fahrer des ausländischen Transportunternehmens nicht lediglich im sog. Transitverkehr tätig geworden waren, Deutschland also nur durchfahren hatten.

Zur Aufklärung dieser Fälle erließ das deutsche Hauptzollamt unter Hinweis auf das MiLoG Prüfungen und forderte die ausländischen Arbeitgeber auf, Arbeitsverträge, Lohnabrechnungen und Arbeitszeitaufzeichnungen etc. vorzulegen. Dagegen klagten die ausländischen Arbeitgeber und machten (u.a.) geltend, das deutsche MiLoG sei auf ausländische Unternehmen nicht anwendbar und verstößt wegen der Prüfungsbefugnisse gegen die bundesstaatliche Kompetenzordnung, gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot und gegen Unionsrecht. Die Klagen waren ganz überwiegend erfolglos. Der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte die Prüfungsbefugnisse des Zolls.

Der BFH wies sämtliche Revisionen der ausländischen Unternehmen (VII R 34/18, VII R 35/18, VII R 12/19) als unbegründet zurück. Er entschied, dass alle Prüfungsverfügungen und die damit verbundenen Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen rechtmäßig sind. Insbesondere ist es nach Art. 87 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes zulässig, dass der deutsche Gesetzgeber dem deutschen Zoll Befugnisse zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten eines deutschen, aber auch ausländischen Arbeitgebers nach § 20 MiLoG übertragen hat.

FAZIT:

Auch wenn ein Unternehmen der Transport- und Logistikbranche in Polen ansässig ist und polnische Arbeitsverträge gelten, unterliegt das Unternehmen – wenn es Fahrer in Deutschland einsetzt – dem deutschen Mindestlohngesetz. Das zuständige deutsche Hauptzollamt ist befugt, zu prüfen, ob es Anknüpfungspunkte für den Missbrauch des MiLoG bezüglich dieser Fahrer gibt, z.B. ob tatsächlich nur Transitverkehr durchgeführt worden ist. Dabei steht es im Ermessen des Hauptzollamts, im Rahmen der Prüfung nicht nur die Arbeitszeitaufzeichnungen, sondern z.B. auch CMR-Frachtbriefe, Daten der Fahrerkarten im DDD-Format oder GPS-Fahrzeugdaten anzufordern und zu prüfen. Die Prüfungsbefugnis ist auch nicht lediglich auf den Zeitraum beschränkt, in dem sich die Fahrer im Bundesgebiet aufgehalten haben.